

Hauptversammlung 2016 am 28. Juli 2016

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung "Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2015, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB" erfolgt nicht. Dies folgt aus den nachfolgend dargestellten Bestimmungen:

1. § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology (nachfolgend auch „euromicron AG“ genannt) ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der euromicron AG für das Geschäftsjahr 2015 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und ist damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
2. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Folglich bedarf es auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats keines Hauptversammlungsbeschlusses. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung jedoch erläutern.
3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB keines Hauptversammlungsbeschlusses. Das

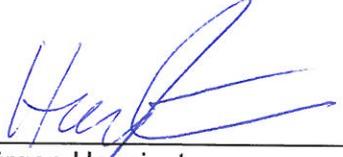
Gesetz sieht lediglich vor, dass ein solches Dokument vom Vorstand der Hauptversammlung zugänglich zu machen ist (§ 176 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Frankfurt am Main, im Juni 2016

euromicron AG

- Der Vorstand -


Bettina Meyer


Jürgen Hansjosten